

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00031 vom 19. September 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2012.00031

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00031 du 19 septembre 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2012.00031 del 19 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

X.____ war

seit deren Eintragung im Handelsregister des Kantons Zürich am 17. Mai 2001 bis zum 19. Mai 2010 (Tagebucheintrag) einzige s Mitglied des Verwaltungsrat es der Y.____ (Urk. 6/316) . Die Y.____ schloss mit der Z .____

im November 2002 einen Vertrag (Urk. 6/307) . Für ihre Dienste , zu welchen na mentlich das Orga nisieren eines Symposiums für die Z.____ gehörte, wurde die Y.____ mit monatlichen Zahlung en und einer Beteiligung

an den Ein nahmen der Z.____ entschädigt (Urk. 6/307/9, Urk. 6/307/13) . In einer Zusatz vereinbarung wurde zudem vorgesehen, dass die Y.____ als „ executive office “ der

Z.____ sämtliche Tätigkeiten und Aufgabe n im Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Z.____ übernehme (Urk. 6/307/17).

Die Z.____ kündigte mit Schreiben vom 14. August 2009 den Vertrag mit der Y.____ per 30. November 2009 (Urk. 6/308). Am 19. Mai 2010 trat A.____ in den Verwaltungsrat der Y.____

ein (Urk. 6/316) . Mit Verfügung vom 2. Juni 2010 eröffnete der Konkursrichter des Bezirksgerichts B.____ über die Gesell schaft den Konkurs (Urk.

6/260). Das Konkursverfahren wurde mit Verfügung des selben Richters vom 23. Juni 2010 mangels Aktiven eingestellt (Urk. 6/283). Laut Beitragsübersicht vom 1. Juni 2012 (Urk. 6/317) und Konto auszug vom 4. Juni 2012 (Urk. 6/318) der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, welcher die Y.____ als beitragspflichtige Arbeit geberin angeschlossen war, blieben Lohn beiträge zuzüglich Inkassokosten im Betrag von Fr. 9'105.70 unbezahlt.

Die Ausgleichskasse forderte mit Verfügungen vom 6. Juli 2011 von X.____

und A.____ in solidarischer Haftung Schadenersatz für ent gan ge ne Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe von Fr. 9'105.70 (Urk. 6/293-294) . Während die Ausgleichskasse die Schadenersatzverfügung gegenüber A.____

mit Einspracheentscheid vom 25. Januar 2012 ersatzlos aufho b (Urk. 6/304), wies sie die Einsprache von X.____ vom 31. Au gust 2011 (Urk. 6/302) m i t Einsprachee ntscheid vom 25. Januar (richtig: 22. März) 2012

ab (Urk. 2).

E. 2

Gegen diesen

Einspracheentscheid

führte X. ___ am 3. Mai 2012 Beschwerde und beantragte sinngemäss, in Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids

vom 25. Januar (richtig: 22. März) 2012 sei festzustellen, dass er der Beschwerdegegnerin keinen Schaden ersatz zu leisten habe (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 5. Juni 2012 ersuchte die Beschwerdegegnerin um Abweisung der Beschwerde (Urk. 5, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 6/1- 318).

Die Parteien hielten replicando (Urk. 11 , unter Beilage von Urk. 12) und dupli cando (Urk. 15) jeweils an ihren Anträgen fest. Dem Beschwerdeführer wurde am 19. September 2012 eine Kopie der Duplik zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 16) .

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin

zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde

in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer). 2. 2 .1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften einen Schaden verschuldet, diesen der Ausgleichskasse zu ersetzen. Ist der Arbeitgeber eine juristische Person, so können subsidiär gegebenenfalls die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden (BGE 123 V 12 E. 5b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5). 2 .2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherung- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung), Erwerbsersatz - (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft) und Arbeitslosenversicherungsbeiträge (Art.

E. 6

/2 74) sowie der eingereichten Beitragsübersicht vom 1. Juni 2012 (Urk. 6/317) und des Kontoauszugs vom 4. Juni 2012 (Urk. 6/318) ausgewiesen und setzt sich aus den unbezahlt gebliebene Lohnbeiträgen (inklusive Inkassokosten) für den September 200

E. 6.1

des Vertrages, Urk. 6/307/13) .

Die Y. ___

verfügte gemäss Beschwerdeführer

über eine Vollmacht für die Z.____ - Bank konti

und

konnte dort

ihre Honorar e

selbst beziehen

(Urk. 6/302 / 3).

Wie ausgeführt (E. 4 . 2) war die Y.____ trotzdem praktisch während der ganzen Dauer der Geschäftsbeziehung mit der Z.____

nicht in der Lage, die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäss zu entrichten .

Die Akontobeiträge , welche grundsätzlich innert zehn Tagen nach Ablauf der Zahlungsperiode zu bezahlen sind (Art. 34 Abs. 3 AHVV) , wurden

regelmässig erst nach ein bis drei Monaten

geleistet . Die Y.____ musste vielfach gemahnt werden und Verzugszinsen bezahlen. Schon in den Jahren 2003, 2004 und 2005

musste sie für Beitragsausstände

betrieben werden (insbes. Urk. 6/25, Urk. 6/28-30, Urk. 6/33-42, Urk. 6/50-52, Urk. 6/83, Urk. 6/87-88, Urk. 6/108, Urk. 6/112) . Als einziges Mitglied des Verwaltungsrats hatte sich der Beschwerdeführer regelmässig über die Ausstände ins Bild zu setzen und nötigenfalls Massnahmen für eine fristgerechte Bezahlung der Beiträge in die Wege zu leiten (Urteil des Bundesgerichts H 26/04 vom 19. Juli 2004, E.

3.2.2). Er hatte jedoch keine nach aussen sichtbaren Massnahmen ergriffen, um die ordnungsgemässe Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge sicherzustellen. Auf weitere namhafte finanzielle Reserven konnte ,

soweit er sichtlich, nicht zurückgegriffen werden. In das

Konkursinventar

wurden , neben einer Forderung gegenüber der Z.____ ,

keine weiteren Aktiven aufgenommen (Urk. 6/299).

Laut den Behauptungen des Beschwerdeführers hatte die Y.____ die von ihr benötigten finanziellen Mittel jeweils „à conto ihrer Guthaben“ direkt von den Konten der Z.____ bezogen (Urk. 6/302/4), was dann zur Folge hatte, dass der

Y.____ durch die Verweigerung des Zugriffs auf die

Bankkonten

der

Z.____

(nach Angaben des Beschwerdeführers) im Juni 2009

im eigentlichen Sinn „die Liquidität entzogen“ wurde

(Urk. 6/302/3) .

Zwar war es

der

Y.____ während der Zusammenarbeit mit der Z.____ durch diese direkten Bezüge von deren Konti

möglich, die Sozialversicherungsbeiträge – wenn auch mit Verspätung – zu bezahlen.

Es hätte jedoch jedem verständigen Menschen in der Lage des Beschwerdeführers einleuchten müssen, dass die Y.____, falls diese Bezugsmöglichkeit entfiel, bereits innert kurzer Zeit dazu nicht mehr in der Lage wäre. Der Beschwerdeführer ging diesbezüglich

also ein beträchtliches Risiko ein. Gerade in einem solchen Fall hätten Massnahmen ergriffen werden müssen, welche die fristgerechte Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge gewährleisten hätten. Vor diesem Hintergrund war es

grob fahrlässig, gesetzliche Forderungen nicht innert Frist zu begleichen, da bei unvermittelter Illiquidität, die bei einer derartigen Abhängigkeit von einem einzigen Kunden durchaus plötzlich und total sein kann – zumal offenbar wenig liquide Reserven vorhanden waren – Beitragsausstände unumgänglich waren.

Es kommt hinzu, dass die Z.____

selber offensichtlich mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen hatte. Laut Beschwerdeführer belief sich das Guthaben der Y.____ Ende des Jahres 2009 auf beinahe Fr. 900'000.-- (Urk. 12). In der

vom Treasurer der Z.____

mit unterzeichneten Erklärung vom September/Oktober 2009 wird festgehalten, dass seit dem 14. November 2002 Geldleistungen der Z.____ an die Y.____

auf gelaufen seien und mangels Liquidität der

Z.____ nicht ausbezahlt werden konnten (Urk. 6/310/2). Angesichts dessen musste der Beschwerdeführer jederzeit mit einer Zahlungsunfähigkeit der Y.____ rechnen. Unter den gegebenen Umständen war es daher grobfahrlässig, die Beiträge jeweils erst zwei bis drei Monate nach deren Fälligkeit zu begleichen. 5.2.2

Dem Beschwerdeführer kann zu Gute gehalten werden, dass er zu mindest nach Erhalt der Kündigung des Vertrages durch die Z.____ im August 2009 Massnahmen zur Kostensenkung ergriff.

Bei der Arbeitgeberkontrolle vom 30. Juni 2010 (Urk. 6/274)

wurde festgestellt, dass die Löhne mit einer Ausnahme nur bis August 2009 ausbezahlt wurden (Urk. 6/276). Nur für eine Arbeitnehmerin wurde der Lohn bis Oktober 2009 entrichtet (Urk. 6/276). Für die gemieteten Geschäftsräumlichkeiten, fand der Beschwerdeführer per 1. Dezember 2009 einen Nachmieter (Urk. 6/300/9), wodurch die Mietkosten wegfielen. Zudem hat

der Beschwerdeführer im Oktober 2009 die Gläubiger informiert (Urk. 6/300/8) und sich um die Durchsetzung der Forderungen gegenüber der Z.____ bemüht (insbes. Urk. 6/310/2 und Urk. 12). Fraglich ist, ob die Arbeitsverträge, wie vom Beschwerdeführer sinn gemäss geltend gemacht, auf den frühest möglichen Zeitpunkt hin aufgelöst worden sind. Den

Akten ist zu entnehmen, dass zumindest dem Mitarbeiter C.____ seitens der Arbeitgeberin erst am 28. September 2009 gekündigt wurde, wobei dieser das Arbeitsverhältnis am 30. Oktober 2009 seinerseits – allenfalls wegen Lohngefährdung im Sinne von Art. 337b des Obligationen rechts (OR) – fristlos auflöste (vgl. Weisung des Friedensrichteramtes der Gemeinde D.____ vom 25. November 2009; Urk. 6/231). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass lediglich die Sozialversicherungsbeiträge für das 4. Quartal 2009, mithin diejenigen, welche während der Kündigungsfrist bis Ende 2009 noch anfielen, unbezahlt geblieben seien (Urk. 1 S. 5). Das durchaus schadenmindernde Verhalten des Beschwerdeführers nach der Aufkündigung des Geschäftsbeziehungen mit der Z.____ konnte jedoch aufgrund der über Jahre geduldeten Situation (vgl. E. 5.2.1) nicht verhindern, dass infolge der durch die Kündigung absehbaren Zahlungsunfähigkeit die Beschwerdegegnerin mit bereits überfälligen Beitragsforderungen zu Verlust kam. Das vorwerfbare Verhalten ist nicht in den letzten Monaten des Bestehens der Y.____ zu suchen, sondern – wie bereits ausgeführt – in den Jahren zuvor, als unter den gegebenen Umständen (wirtschaftliche Abhängigkeit, keine finanziellen Reserven) die Beiträge jeweils mit erheblicher Verspätung abgeliefert wurden. 5.2.3

Zu verneinen ist daher auch der Rechtfertigungsgrund des „Liquiditätssengpass“, auf welchen sich der Beschwerdeführer sinngemäss abstützt (Urk. 1 S.

3). Der Beschwerdeführer legte keinerlei Belege für seine Behauptung auf, im 4. Quartal 2009 hätten gute Gründe zur Annahme bestanden, dass die Vertragsbeziehungen mit der Z.____ fortgeführt würden (Urk. 11 S. 3). Es war auch nicht zu erwarten, dass der Liquiditätssengpass bald durch in einem

Forderungsprozess gegen die Z.____

allenfalls erlangte Gelder hätten überwunden werden können. Schliesslich konnte der Beschwerdeführer auch dadurch, dass er die ausstehenden Guthaben essentiell reduzieren und eine ratenweise Abzahlung akzeptieren wollte (Urk. 11 S. 5), die Z.____ nicht zu einer Zahlung bewegen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Z.____ selbst im Herbst 2009 illiquide war (vgl. Urk. 6/310/2).

Es bestanden keine konkreten Hinweise dafür, dass der Konkursitin in absehbarer Zeit von der Z.____ weitere Gelder – sei es durch die Wiederaufnahme der geschäftlichen Beziehungen oder die (teilweise) Zahlung von der ihr gegenüber geltend gemachten Geldforderungen – zufließen würden. Weitere Sanierungsmassnahmen, welche es der Y.____ ermöglicht hätten, zu neuen finanziellen Mitteln zu gelangen oder vorhandene Mittel dafür einzusetzen, um die ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, wurden vom Beschwerdeführer nicht ergriffen. Im Zeitpunkt, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, konnte der Beschwerdeführer nicht damit rechnen, dass er die Beitragsschuld innert nützlicher Frist tilgen könnte (Urteil des Bundesgerichts H

201/01 vom 2. Juli 2002, E. 5 b). Es kann somit nicht davon gesprochen werden, dass er sich als einziger Verwaltungsrat der Konkursitin zu einer vorübergehenden Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge entschieden hätte, um einen Liquiditätssengpass zu überbrücken und so das Unternehmen zu retten. Von einer kurzfristigen Liquidität kann nicht die Rede sein. Daher sticht auch das Argument des Beschwerdeführers,

die Ausstandsdauer

habe im Fall der Konkursitin

lediglich vier Monate betragen (Urk. 1 S. 6), nicht. Der Exkulpationsgrund der kurzen Dauer des Beitragsausstandes gemäss BGE 121 V 243 E. 4 und 5 ist nur auf Fälle anzuwenden, in denen in den letzten Monaten vor Konkurs nichts mehr bezahlt wurde, die Zahlungsmoral der Gesellschaft aber vorher immer klaglos war (Urteil des Bundesgerichts H 141/01 vom 8. Juli 2003, E.

3.3).

Letztendlich war im Fall der Y.____

gerade

nicht gegeben (E.

4.2 und E. 5.2.1). 6.6.1

Schliesslich setzt die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nach Art. 52 Abs. 1 AHVG voraus, dass zwischen der absichtlichen oder grobfahrlässigen Missachtung von Vorschriften und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben ist (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen auf die Lehre, 103 V 120 E. 4).

Nach der Rechtsprechung hat ein Ereignis dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allein als begünstigt erscheint (BGE 119 V 401 E. 4a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 122 V 189 sowie 119 Ib 334 E. 3c). 6.2

Das vorwerfbare Verhalten führte zum Schaden der Beschwerdegegnerin. Wären nur soweit Löhne ausbezahlt worden, als die darauf geschuldeten Abgaben bei Fälligkeit hätten beglichen werden können, wäre der Schaden nicht entstanden. 7.

Diese Erwägungen führen zur vollumfänglichen Abweisung der Beschwerde. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde

wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.-- liegt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde nach Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 2 BGG), wobei in der Beschwerde auszuführen ist, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (Art. 42 Abs. 2 Satz 2 BGG).

Soweit keine Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art. 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten.

Werden sowohl die Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtsschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber
Arnold GramignaHübscher CA/HR/MTversandt

E. 9

von Fr. 476.15 (Pos. 2009 0016 des Konto aus zugs vom 4. Juni 2012, Urk. 6/318), den Oktober 2009 von Fr. 2'920.65 (Pos.

2009 0017), den November 2009 von Fr. 2'834.45 (Pos. 2009 0018) sowie den Dezember 2009 von

Fr. 2'834.45 (Pos. 2009 0019) und der unbezahlt gebliebenen Mahngebühr vom 14. Mai 2010 von Fr. 40.-- (Pos. 2010 0001) zu sammen. Im Übrigen wurde der Schaden als solcher vom Beschwerdeführer nicht bestritten. 4 .

4 .1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei je der Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zu sammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6). 4 .2

Dem Kontoauszug vom 4. Juni 2012 (Urk. 6 / 318) kann entnommen werden, dass die Konkursitin bereits ab In-Rechnung-Ste llung der Akontobeiträge für den Mai 2002 regelmässig gemahnt und für die Monatspauschalen ab Mai 2009 betrieben werden musste.

Ebenso musste sie am 14. Mai 2010 zur Einreichung der Jahresabrechnung für das Jahr 2009 gemahnt werden (Urk. 6/259). Die dabei erhobene Mahngebühr blieb unbezahlt.

Nicht bezahlt wurden ferner Akontobeiträge für die Monate Juli bis Dezember 2009, wobei die Beschwerdegegnerin die Ausstände betreffend die Monate Juli und August 2009 sowie teilweise für den Monat September 2009 gemäss deren Kontoauszug vom 4.

Juni 2012 durch Verrechnung bzw. Anrechnung der Gutschrift aus der Schlussabrechnung für das Jahr 2009 ausgleichen konnte (Pos. 2009 0012 bis 0014, Pos.

2009 0016). Dies ändert indes nichts daran, dass die Konkursitin ihren Pflichten als Arbeitgeberin

spätestens ab Juli 2009 nicht mehr nachgekommen ist und bereits früher

öffentlich-rechtliche Vorschriften missachtet hat.

Zu prüfen bleibt, ob und inwieweit der dadurch entstandene Schaden auf qualifiziertes schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers zurückzuführen ist. 5.5.1

5.1.1

Die wesentliche Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht besteht nach dem Wortlaut des Art. 52 AHVG darin, dass der Arbeitgeber absichtlich oder grobfahrlässig Vorschriften verletzt hat und dass durch diese Missachtung ein Schaden verursacht worden ist (BGE 108 V 183 E. 1a). Absicht beziehungsweise Vorsatz und Fahrlässigkeit sind verschiedene Formen des Verschuldens. Art. 52 AHVG statuiert demnach eine Verschuldenshaftung, und zwar handelt es sich um eine Verschuldenshaftung aus öffentlichem Recht. Die Schadenersatzpflicht ist im konkreten Fall nur dann begründet, wenn nicht Umstände gegeben sind, welche das fehlerhafte Verhalten des Arbeitgebers als gerechtfertigt erscheinen lassen oder sein Verschulden im Sinne von Absicht oder grober Fahrlässigkeit ausschliessen. In diesem Sinne ist es denkbar, dass ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b; ZAK 1985 S. 576 E. 2 und S. 619 E. 3a). 5.1.2

Nicht jedes einer Firma als solcher anzulastende Verschulden muss auch ein solches ihrer sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung der Firma einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb der Firma zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a; ZAK 1985 S. 620 E. 3b). Bei einem solchen Verhältnis muss vom einzigen Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft, der als solcher die Verwaltung der Gesellschaft als einzige Person in Organstellung zu besorgen hat, in der Regel der Überblick über alle wesentlichen Belange der Firma verlangt werden, und dies selbst dann, wenn er seine Befugnisse weitgehend an einen Geschäftsführer delegiert hat. Er kann mit der Delegation der Geschäftsführung nicht zugleich auch seine Verantwortung als einziges Verwaltungsorgan an den Geschäftsführer delegieren (BGE 108 V 199 E. 3b). 5.1.3

Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss (BGE 112 V 156 E. 4 mit Hinweisen; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6).

5.1.4

Die verantwortlichen Organe haben gerade in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen darauf zu achten, dass auf den Lohnzahlungen die von Gesetzes wegen geschuldeten Beiträge entrichtet werden können (Urteil des Bundesgerichts H 63/05 vom 25. Mai 2007, E. 6.4, mit Hinweisen).

Für die Beurteilung der Verschuldensfrage ist nicht entscheidend, was die verantwortlichen Organe zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder der Vermeidung eines Konkurses allenfalls unternommen haben, sondern ob sie (nach aussen erkennbar) der Pflicht, für eine ordnungsgemässe Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu sorgen, nachgekommen sind (Urteil des Bundesgerichts 9C_117/2011 vom 29. März 2011, E. 5; Urteil des Bundesgerichts 9C_463/2011 vom 14. Juli 2011, E. 6.2, je mit Hinweisen).

5.2.1

Der Beschwerdeführer führte in seiner Einsprache vom 31. August 2011 aus, dass die Konkursitin „mehr oder weniger“ ausschliesslich als Administrationsstelle der Z.____ tätig gewesen sei (Urk. 6/302/3). Die Geschäftsbeziehung der Y.____ mit der Z.____ bestand seit November 2002 (Urk. 6/307). Wenn es sich bei den aufgrund des Vertrages geschuldeten Zahlungen der Z.____ nicht gar um die einzige Einnahmequelle der Y.____ handelte, so ist doch davon auszugehen, dass diese Einnahmen für den Fortbestand der Y.____ von entscheidender Bedeutung waren. Die Entschädigung der Y.____ bestand in einer Beteiligung am Umsatz sowie Gewinn- und Verlust der Z.____ (Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.